

„Es bedarf einer Zuordnung der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Freiheiten“

Anmerkungen zu BVerfG, Beschl. v. 7.11.2025 – 1 BvR 259/24 (Indymedia)

Von Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Hamburg\*

*Der vorliegende Beschluss des BVerfG konkretisiert die Anforderungen an den Tatverdacht für eine auf § 102 StPO gegründete Durchsuchung bei Medienangehörigen im Lichte der Verfassungsgarantie des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Im Kontext einer juristischen und politischen Auseinandersetzung von fast schon zeitgeschichtlicher Bedeutung – dem Indymedia-Linksunten-Komplex – bekräftigt das BVerfG damit die Bedeutung der Presse- und Rundfunkfreiheit für ein rechtsstaatliches Strafverfahren. Die wesentlichen Argumente sollen im Folgenden dargestellt und in ihrer Tauglichkeit als Anhaltspunkte dafür befragt werden, über dem Beschluss zugrundeliegende Beschränkungen des Argumentationsrahmens hinauszugehen.*

### I. Kontext und Sachverhalt

Gesetze lassen sich in verschiedenen Hinsichten unterscheiden. Eine dieser Unterscheidungen ist diejenige zwischen „grundlegenden“ und „nicht grundlegenden Gesetzen“ (fundamental laws and not fundamental laws), über die der Verfasser des *Leviathan* schreibt, er habe „bei noch keinem Autor gefunden, was ein grundlegendes Gesetz kennzeichnet“ („I could never see in any Author, what a Fundamentall Law signifieth“<sup>1</sup>). Vielleicht ist der Grund dafür in dem Umstand zu sehen, dass es eine moderne Verfassung in unserem Sinn im 17. Jahrhundert noch nicht gab. Womöglich aber auch daran, dass die „Signifikanz“ grundlegender Gesetze nicht aus sich selbst heraus verdeutlicht werden kann, sondern erst aus ihrem Zusammenspiel mit anderen Gesetzen hervorgeht. Ein Feld, in dem sich dieses Zusammenspiel auf besondere Weise manifestiert, ist das Strafverfahrensrecht. Der vorliegende Beschluss der 1. Kammer des *Ersten Senats* des BVerfG<sup>2</sup> kann geradezu als Muster verwendet werden, um den engen Zusammenhang von Strafprozessrecht und Verfassungsrecht zu verdeutlichen. Im Kern konkretisiert der Beschluss die Anforderungen an den Tatverdacht für eine auf § 102 StPO gegründete Durchsuchung bei Medienangehörigen im Lichte der Verfassungsgarantie des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

Gegenstand der Entscheidung ist eine Durchsuchungsanordnung des Amtsgerichts Karlsruhe vom 13.12.2022<sup>3</sup> in der Privatwohnung des Beschwerdeführers, eines freien Journalisten und Redakteurs des in Freiburg im Breisgau ansässigen, 1977 gegründeten Rundfunksenders Radio Dreyeckland. Die Durchsuchungsanordnung erging im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, das anlässlich eines Artikels vom 30.7.2022

gegen den Journalisten wegen des Verdachts der Unterstützung der weiteren Betätigung einer unanfechtbar verbotenen Vereinigung gemäß § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB eingeleitet worden war.<sup>4</sup> Unter dem Titel „Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!“ berichtete der inkriminierte Beitrag<sup>5</sup> über die Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen gegen einige Personen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) als Folge des vereinsrechtlichen Verbots der vom Bundesministeriums des Innern (BMI) als Reaktion auf die G20-Proteste in Hamburg als linksextremistisch eingestuften Plattform „linksunten.indymedia“. In dem Beitrag war mittels Hyperlinks auf die Seite der Autonomen Antifa Freiburg als Informationsquelle sowie zu der unter „linksunten.indymedia.org“ aufrufbaren Archivseite des Portals verwiesen. Diese Archivseite war von Unbekannten als sog. „statische“ Website (also als Seite mit fest vorgegebenem Inhalt ohne Interaktivität) im April 2020 ins Netz gestellt worden, nachdem die Plattform „linksunten.indymedia“ als Folge des durch das BMI am 14.8.2017 verfügten Vereinsverbots aus dem Netz genommen worden war. Auf der Startseite des Archivs wurde auf das Vereinsverbot hingewiesen, abrufbar waren die Inhalte der ursprünglichen Seite bis zur Verbotsverfügung, auch solche Inhalte, auf die sich das BMI zur Begründung des Vereinsverbots bezogen hatte.

Wegen des Artikels vom 30.7.2022 wurde gegen den Journalisten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB eingeleitet, eine Gesamtwürdigung des Beitrags begründete den Verdacht, dass seine Veröffentlichung im Sinne dieser Vorschrift als Unterstützung eines verbotenen Vereins angesehen werden kann. Im Zuge der Ermittlungen wurde die Privatwohnung des Journalisten durchsucht und wurden mehrere Gegenstände (ein Laptop, zwei Mobiltelefone und mehrere Datenträger) in Verwahrung genommen.<sup>6</sup> Grundlage war der Durchsuchungsbeschluss des AG Karlsruhe vom 13.12.2022<sup>7</sup>, gegen den der Betroffene noch am selben Tag Beschwerde

\* Der *Autor* ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und Strafrecht an der Universität Hamburg.

<sup>1</sup> *Hobbes*, *Leviathan*, 1651, 2. Teil, Kap. XXVI, zitiert nach der Ausgabe Klein (Hrsg.), *Thomas Hobbes, Leviathan*, Englisch/Deutsch, 2013, S. 606/607.

<sup>2</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24.

<sup>3</sup> AG Karlsruhe, Beschl. v. 13.12.2022 – 35 Gs 1843/22.

<sup>4</sup> Instruktiv zum gesamten Kontext *Sehl*, LTO v. 13.9.2024, abrufbar unter [www.lto.de/persistent/a\\_id/55404](http://www.lto.de/persistent/a_id/55404) (20.4.2026).

<sup>5</sup> Abrufbar unter <https://rdl.de/beitrag/ermittlungsverfahren-nach-indymedia-linksunten-verbot-wegen-bildung-krimineller> (20.4.2026).

<sup>6</sup> Dass die Durchsuchung ausschließlich den Zweck gehabt haben soll, die Identität des Verfassers des Artikels vom 30.8.2022 festzustellen, darf bezweifelt werden, siehe dazu *Schredle*, *Jungle World* v. 13.6.2024, abrufbar unter <https://jungle.world/artikel/2024/24/indymedia-prozess-radio-dreyeckland-freispruch-mit-bitterem-beigeschmack> (20.4.2026).

<sup>7</sup> AG Karlsruhe, Beschl. v. 13.12.2022 – 35 Gs 1843/22 = BeckRS 2022, 61769.

eingelegt hatte, der aber vom AG – zwei Tage nach der Durchsuchung – am 19.1.2023 bestätigt wurde.<sup>8</sup>

In der Folge spielte sich ein eindrucksvolles innerjustizielles, instanzielles Gezerre ab, das hier nur unvollständig umrissen werden soll: Die von der StA beantragte Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten lehnte das LG Karlsruhe mit Beschluss vom 16.5.2023 ab.<sup>9</sup> Die sofortige Beschwerde der StA dagegen führte zur Aufhebung des Nichteröffnungsbeschlusses durch das OLG Stuttgart am 12.6.2023, das zugleich das Hauptverfahren vor dem LG eröffnete.<sup>10</sup> Dieses stellte mit Beschluss vom 22.8.2023 die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung fest und ordnete die Aufhebung der Beschlagnahme der Datenspiegelungen sowie deren Löschung an.

Auf Antrag der StA hob das OLG Stuttgart (als Beschwerdegerecht) den Beschluss des LG auf. Im Beschluss des OLG vom 7.11.2023<sup>11</sup> heißt es: Die Durchsuchungsanordnung des AG vom 13.12.2022 sei rechtmäßig ergangen. Das gelte auch im Hinblick auf den Umstand, dass sie sich gegen einen Journalisten richtete. Der für die Durchsuchung erforderliche Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung nach § 85 StGB habe vorgelegen. Da der Tatbestand eine existierende Vereinigung voraussetzt, begründet das OLG – auch unter Rückgriff auf Argumente aus seinem Beschluss vom 12.6.2023, in dem u.a. mit Verweis auf einen Wikipedia-Artikel ein hinreichender Tatverdacht begründet worden war – die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Fortbestehens der Vereinigung „linksunten.indymedia“ mit dem Hinweis auf die Archivseite, welcher mehr als nur der Charakter eines „Denkmals“ zukomme. Die Bedeutung des Archivs für die linksextreme Szene sowie das juristische Vorgehen gegen die Verbotserfügung sprächen für den Fortbestand der Gruppe. Für eine Auflösung fänden sich zudem keine Anhaltspunkte.

## II. Die Argumentation des BVerfG

Die (von der Gesellschaft für Freiheitsrechte unterstützte<sup>12</sup>) Verfassungsbeschwerde des mit Urteil des LG Karlsruhe vom 6.6.2024<sup>13</sup> mittlerweile rechtskräftig freigesprochenen Journalisten hält die 1. Kammer des *Ersten Senats* des BVerfG für „offensichtlich begründet“<sup>14</sup>. Die Unhaltbarkeit der Argumentation des OLG Stuttgart im Hinblick auf die Recht-

mäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses wird vom BVerfG aufgezeigt. Dabei ist bemerkenswert, dass sich die Argumente auch ohne direkten Bezug auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG sehr gut nachvollziehen lassen, denn sie beziehen sich auf eine offenkundig fehlerhafte Begründung, deren Mängel schon ohne Rückgriff auf Presse- und Rundfunkfreiheit, zum Teil schlicht nach Maßstäben argumentativer Logik oder anhand wissenschaftstheoretischer Standards, zum Teil normativ, aus einem basalen Verständnis von Rechtsstaatlichkeit heraus, erkannt werden können.

Soweit das OLG sich auf die Begründung eines hinreichenden Tatverdachts in seinem Beschluss vom 12.6.2023 bezieht, ist sie von vornherein unbeachtlich, weil sie sich nicht auf die maßgebliche Verdachtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses bezieht.<sup>15</sup> Das OLG schiebt einfach seine eigene Verdachtsvermutung unter bzw. ersetzt mit ihr den ursprünglichen Verdacht, mit dem der Durchsuchungsbeschluss begründet wurde. Im Hinblick auf diesen ursprünglichen Verdacht stellt das BVerfG fest: Die Existenz einer seit Jahren nicht mehr aktualisierten Archivseite begründet nicht die Annahme des Fortbestehens einer bestimmten Gruppe oder Vereinigung.<sup>16</sup> Das Argument, Anhaltspunkte für eine Auflösung der Vereinigung seien nicht erkennbar, verkehrt (oder verkennt) die Begründungsanforderungen von Grund auf. Die Argumentation des OLG unterstellt, die wesentliche materielle Voraussetzung des Verdachts könnte durch sich selbst begründet werden, so als sei die ihn tragende Annahme gleichsam selbstzertifizierend, während es doch mit Blick auf den in Frage stehenden Tatbestand „vielmehr Aufgabe der Gerichte gewesen [wäre], konkrete Tatsachen darzulegen, die einen Anfangsverdacht für die (positive) Fortexistenz der Vereinigung [...] zu begründen vermocht hätten“<sup>17</sup>. Unbrauchbar ist auch das Argument, wonach die Annahme des Fortbestehens eines verbotenen Vereins darauf gestützt wird, dass juristisch gegen das Vereinsverbot vorgegangen werde, weil hier lediglich „von der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie gewährleisteten Möglichkeit, den Rechtsweg (auch) gegen ein Vereinsverbot zu beschreiten“<sup>18</sup> Gebrauch gemacht wird. Hier offenbart sich kein logischer

<sup>8</sup> AG Karlsruhe, Beschl. v. 19.1.2023 – 33 Gs 540 Js 44796/22 14/23 = BeckRS 2023, 57783.

<sup>9</sup> LG Karlsruhe, Beschl. v. 16.5.2023 – 5 KLS 540 Js 44796/22 = BeckRS 2023, 19045. Dazu LTO v. 17.5.2023, abrufbar unter [www.lto.de/persistent/a\\_id/51797](http://www.lto.de/persistent/a_id/51797) (20.4.2026).

<sup>10</sup> OLG Stuttgart, Beschl. v. 12.6.2023 – 2 Ws 2/23 = BeckRS 2023, 14156.

<sup>11</sup> OLG Stuttgart, Beschl. v. 7.11.2023 – 2 Ws 5/23 = BeckRS 2023, 57782; Zusammenfassung der wesentlichen Argumente in BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 17 ff.

<sup>12</sup> [https://freiheitsrechte.org/themen/starke-grundrechte-fuer-eine-lebendige-demokratie/radio\\_dreyeckland](https://freiheitsrechte.org/themen/starke-grundrechte-fuer-eine-lebendige-demokratie/radio_dreyeckland) (20.4.2026).

<sup>13</sup> LG Karlsruhe, Urte. v. 6.6.2024 – 5 KLS 540 Js 44796/22 = BeckRS 2024, 13308.

<sup>14</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 26.

<sup>15</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 40, 41.

<sup>16</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 39. Zweifelhaft war übrigens von Anfang an, ob es eine solche Vereinigung überhaupt jemals gab und ob es sich bei ihr nicht um eine Konstruktion des BMI handelte, um gegen die Indymedia-Plattform im Wege des vereinsrechtlichen Verbots vorgehen zu können. Bis heute konnte nicht geklärt werden, welche Personen die Plattform betrieben haben sollen, siehe dazu – unter Bezug auf LG Karlsruhe, Beschl. v. 30.12.2025 – 5 Qs 6/23 – *Laufen*, tagesschau.de v. 14.1.2026, abrufbar unter

<https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/indymedia-durchsuchungen-rechtswidrig-100.html> (20.4.2026); siehe auch den Beitrag auf LTO v. 15.1.2026, abrufbar unter [www.lto.de/persistent/a\\_id/59069](http://www.lto.de/persistent/a_id/59069) (20.4.2026).

<sup>17</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 42.

<sup>18</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 43.

oder epistemologischer Mangel, sondern ein problematisches Verhältnis zur Grundidee des Rechtsstaats.

Eigentlich ist diesen Argumenten nichts hinzuzufügen. Sie würden sich genauso schon aus der herkömmlichen Dogmatik des Anfangsverdachts ergeben, für den allgemein gilt, dass der Verdacht auf konkrete Tatsachen gestützt werden muss und bloße Vermutungen nicht ausreichen.<sup>19</sup> Genau darauf beschränken sich aber, wie das BVerfG klarstellt, die Argumente des OLG Stuttgart. Sie stützen sich auf nicht mehr als nur vage Anhaltspunkte und stellen bloße Vermutungen dar.

Das BVerfG nutzt die Möglichkeit, die Anforderungen an den für eine Durchsuchung bei Medienangehörigen erforderlichen Verdacht zu konkretisieren, um die zentrale Bedeutung der Presse- und Rundfunkfreiheit zu bekräftigen. Diese seien, ebenso wie die Meinungsäußerungs- und die Informationsfreiheit „schlechthin konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung“<sup>20</sup>. Das BVerfG verdeutlicht dies sowohl im Hinblick auf die subjektiv-rechtliche als auch objektiv-rechtliche Dimension des Grundrechts. Dabei bedient es sich aus dem Textbaustein-Kasten einer eingespielten Rechtsprechung, die Ausführungen sind genauso oder nur leicht verändert auch in anderen Entscheidungen zu lesen, auf die sich das BVerfG bezieht.<sup>21</sup> Besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt danach neben der Informationsbeschaffung auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit; das Redaktionsgeheimnis umfasse „nicht nur redaktionelles Datenmaterial, sondern auch organisationsbezogene Dokumente [...], aus denen sich redaktionelle Arbeitsabläufe, Projekte oder auch die Identität der Mitarbeiter einer Redaktion ergeben“<sup>22</sup>.

Zur Verdeutlichung des hohen Rangs der Presse- und Rundfunkfreiheit bedient sich das BVerfG eines Arguments, dass sich in der US-amerikanischen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu den First Amendment Rights zu einem festen Topos entwickelt hat: dass die Sorge vor staatlicher Repression hemmende Effekte (chilling effects) haben könnte, eine Angst vor der Freiheit, von verfassungsrechtlich verbürgten Rechten Gebrauch zu machen.<sup>23</sup> Die Beeinträchtigung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG durch Durchsuchungen in Presseräumen oder Räumen eines Rundfunkunternehmens ergebe sich auch aus der „Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung“, die auch im Hinblick auf potentielle Informanten zu bedenken sei, die Informationen häufig nur im Schutze der Vertraulichkeit und der Wahrung ihrer Anonymität herauszugeben bereit sind.<sup>24</sup>

Das BVerfG betont mit Blick auf den vorliegenden Fall, dieselben Grundsätze gälten auch im Falle von Privatwoh-

nungen, sofern sie für die journalistische Arbeit genutzt werden, mithin als „ein funktionales Äquivalent zu den Räumen eines Rundfunkunternehmens“ betrachtet werden können: „Die Durchsuchung der Wohnung ist daher vorliegend – vergleichbar mit einer Durchsuchung von Räumlichkeiten des Radiosenders – mit einer Störung der redaktionellen Arbeit und der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung verbunden.“<sup>25</sup>

Die aus der Verfassung sich ergebende Notwendigkeit einer „Zuordnung“ der durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Freiheiten im Sinne eines „tragfähigen Ausgleich[s] zwischen dem Schutz der Institution einer freien Presse und eines freien Rundfunks auf der einen Seite und dem legitimen Strafverfolgungsinteresse auf der anderen Seite“<sup>26</sup> findet für das BVerfG in den einschlägigen Vorschriften des Strafverfahrensrechts Ausdruck und zwar im Verhältnis jener Vorschriften, die die Zeugnispflicht von Medienangehörigen einschränken, § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO, einer korrespondierenden Regel, die die Beschlagnahme bei ihnen grundsätzlich für unzulässig erklärt sowie der in § 97 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 2 StPO geregelten Ausnahme von der Regel bei Verdacht der Verstrickung in kriminelle Handlungen. Diese Ausgestaltung der „Zuordnung“ gilt, wie das BVerfG klarstellt, nicht nur für die Beschlagnahme, sondern auch für eine Durchsuchung, die zum Auffinden von Beweismitteln angeordnet wird. Die genannten Normen, so das BVerfG weiter, seien nach ständiger Rechtsprechung allerdings nicht abschließend: „Auch dann, wenn der in § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO normierte strafprozessuale Beschlagnahmeschutz für Mitarbeitende von Presse und Rundfunk nicht anwendbar ist, weil ein als Journalist an sich Zeugnisverweigerungsberechtigter selbst Beschuldigter oder Mitbeschuldigter der Straftat ist, um deren Aufklärung es geht, bleibt aber Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG für die Auslegung und Anwendung der strafprozessualen Normen über Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die in Redaktionen oder bei Journalisten durchgeführt werden, von Bedeutung [...]. Danach reicht [...] ein auf vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen gestützter Tatverdacht für eine auf § 102 StPO gegründete Durchsuchung bei den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO genannten Personen, nicht aus. Der Anfangsverdacht muss vielmehr auf konkreten Tatsachen beruhen. [...] Ein Verstoß hiergegen liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung nicht finden lassen.“<sup>27</sup>

Solche Gründe waren in den Beschlüssen des AG Karlsruhe und des OLG Stuttgart nicht zu finden, womit sie den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verletzten.

### III. Bewertung der Entscheidung und Ausblick

Die Entscheidung ist wegen ihrer klaren Linie in der Hervorhebung der Bedeutung und der Konkretisierung des Umfangs der Presse und Rundfunkfreiheit zu begrüßen. Sie stärkt das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit und – wie es neuerdings

<sup>19</sup> Schmitt, in: Schmitt/Köhler, Strafprozessordnung Kommentar, 68. Aufl. 2025, § 152 Rn. 4 m.w.N.

<sup>20</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 29.

<sup>21</sup> Siehe insbes. BVerfG, Beschl. v. 10.12.2010 – 1 BvR 1739/04; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 13.7.2015 – 1 BvR 2480/13, jeweils m.w.N.

<sup>22</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 29.

<sup>23</sup> Zum Argument der chilling effects Bung, KriPoZ 2025, 24 (24 ff.).

<sup>24</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 31.

<sup>25</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 32.

<sup>26</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 36.

<sup>27</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.11.2025 – 1 BvR 259/24, Rn. 37.

häufiger heißt – „Resilienz“ des Rechtsstaats, dass das höchste Gericht seinen Willen unter Beweis stellt, in Anbetracht offenkundiger Ungereimtheiten in der Argumentation von Fachgerichten, die Dinge zurechtzurücken.

Lediglich hinterlässt die Entscheidung in der Gesamtbetrachtung ein wenig den Eindruck, dass die Möglichkeiten einer Vermittlung der Argumentationskomplexe nicht ganz ausgeschöpft wurden. Die Argumente gegen die fadenscheinige Belegbasis für die Durchsuchungsanordnung können ohne Weiteres aus dem herkömmlichen Begriff des Anfangsverdachts entwickelt werden und in den Abschnitten zur Bedeutung der Presse- und Rundfunkfreiheit für die demokratische Verfassungsordnung im Allgemeinen und für die Frage der Anforderungen an die Begründung strafprozessualer Durchsuchungsanordnungen im Besonderen findet jene Verselbständigung von Textbausteinen statt, wie sie für verfassungsgerichtliche Begründungstexte charakteristisch ist. Gegen diese Art der Verselbständigung von Textpassagen ist überhaupt nichts zu sagen. Sie wird nicht nur durch die zeitökonomischen Bedingungen der Produktion gerichtlicher Entscheidungen vorgegeben, sondern konsolidiert auch jene wichtige Erwartungssicherheit, die mit dem Begriff der ständigen Rechtsprechung umschrieben ist.

Die Lücke in der Verbindung der Argumentationskomplexe regt jedoch dazu an zu überlegen, wie sie besser integriert werden und damit als stimmigere oder schlüssigere Antwort auf die Frage der angemessenen Zuordnung der durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Freiheiten fungieren könnten. Der Schlüssel für eine bessere Abstimmung von Verfassungsrecht und einfachem Recht könnte darin liegen, dass ein Verständnis des Zusammenhangs von Rundfunkfreiheit und Verdachtsschwelle bei Maßnahmen nach § 102 StPO entwickelt wird, wonach für Durchsuchungen bei Mitarbeitenden von Presse und Rundfunk vom Erfordernis einer *kategorial höheren* Verdachtsschwelle ausgegangen werden muss. Methodisch wäre es möglich und naheliegend, im Wege systematischer Auslegung und teleologischer Einschränkung der Vorschrift des § 102 StPO einen solchen Verdacht zu einer allgemeinen Voraussetzung zu machen. Gerade aus der normativen Verschränkung von § 97 StPO und § 102 StPO ließe sich herleiten, dass es für Durchsuchungen in den Arbeitsräumen Medienangehöriger auf einen dringenden Verstrickungsverdacht ankommt, wie er in § 97 Abs. 5 S. 2 StPO normiert ist.<sup>28</sup> Nach dieser Regelung ist die Maßnahme übrigens selbst in diesen Fällen nur zulässig, „wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“. Diese Regelung stößt allerdings auf Kritik, weil sie sie für entsprechende Ermittlungsmaßnahmen gegen Medienangehörige „allenfalls noch theoretischen Raum [lässt]“ und „sich dies faktisch als Verfolgungsverzicht des Staates aus-

[wirkt]“<sup>29</sup>. Eingewendet wird auch, dass die Regelung „den Schutzanspruch des Art. 5 I 2 überspannt“, weil sie „korrelierende Schutzansprüche Dritter [d.h. Rechte von der Berichtserstattung Betroffener] unbeachtet lässt“.<sup>30</sup>

Dass die Voraussetzung eines dringenden Tatverdachts – zumal auch im Hinblick auf die Einbeziehung von privaten für die journalistische Arbeit genutzten Räumlichkeiten in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG – zu weit geht, bedeutet aber nicht, dass man sich im Falle von Durchsuchungen bei Medienangehörigen mit Standarddefinitionen des einfachen Tatverdachts zufriedengeben sollte. Wird das Normverständnis zu stark vom Wortlaut der „Vermutung“ in § 102 StPO überlagert, sind die Anforderungen „nicht besonders hoch“ und es reicht „schon ein recht abstrakter Bezug“ aus.<sup>31</sup> Das Problem ist, dass der Verdacht generell etwas sehr schwer Bestimmbares ist, es ist „keine Grenze *an sich* vorhanden [...], was verdächtig oder unverdächtig sei“<sup>32</sup>. Gerade deswegen darf es nicht lediglich „der jedesmalige Zustand“<sup>33</sup> sein, der die Bestimmungen gibt, dies würde der Gefahr der Willkür Vorschub leisten. Eine naheliegende Möglichkeit wäre, die Verdachtsschwelle für Durchsuchungen bei Mitarbeitenden von Presse und Rundfunk an ein Urteil zu knüpfen, das sich an der Voraussetzung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit orientiert.<sup>34</sup> Auf diese Weise könnte das Risiko einer Vermischung oder Verwechslung von bloßen Vermutungen mit für einen Anfangsverdacht zureichenden Tatsachen in Konstellationen, die nach der Wertentscheidung der Verfassung privilegiert behandelt werden müssen, deutlich gemindert werden.

Abschließend noch zwei weitere Anmerkungen. Geht man von der Presse- und Rundfunkfreiheit als „schlechthin konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung“ aus, muss auch die Frage erörtert werden, ob nicht in der Frage einer Strafbarkeit des Verlinkens von Beiträgen für journalistische Zwecke andere Maßstäbe gelten müssen, eine Frage, die das LG Karlsruhe in seinem freisprechenden Urteil vom 6.6.2024 thematisiert hat,<sup>35</sup> die aber das BVerfG in der vorliegenden Entscheidung nicht aufgreift. Auch das Problem, dass in einer exekutiven Maßnahme wie dem generellen Verbot einer Plattform eine Verletzung von Verfassungsrecht zu sehen sein könnte, ist eine Frage, die mit Blick auf die

<sup>29</sup> Köhler, in: Schmitt/Köhler (Fn. 19), § 97 Rn. 45a.

<sup>30</sup> Schork, NJW 2012, 2694 (2696).

<sup>31</sup> Asholt, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 8, 2022, § 30 Rn. 27.

<sup>32</sup> Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1820, § 234, zitiert nach der Ausgabe Moldenhauer/Michel (Hrsg.), G.W.F. Hegel, Werke in zwanzig Bänden, Bd. 7, 14. Aufl. 2015, S. 383.

<sup>33</sup> Hegel (Fn. 32), § 234 (S. 383).

<sup>34</sup> Vorauszusetzen wäre jedenfalls mehr als nur eine „gewisse Wahrscheinlichkeit“, die zum Teil immerhin schon für den Anfangsverdacht gefordert wird, so etwa bei Wohlers/Jäger, in: Wolter/Deiters (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 102 Rn. 25.

<sup>35</sup> Siehe dazu Sehl, LTO v. 13.9.2024, abrufbar unter [www.lto.de/persistent/a\\_id/55404](http://www.lto.de/persistent/a_id/55404) (20.4.2026).

<sup>28</sup> Die Regelung ist durch das Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) v. 29.3.2012 eingeführt worden; krit. dazu Schork, NJW 2012, 2694.

fortlaufende Veränderung von Formen medialer Arbeit in der digitalen Gesellschaft weiter diskutiert werden muss.<sup>36</sup>

---

<sup>36</sup> Das Vereinsverbot des Bundesministeriums des Innern vom 14.8.2017 ist seit BVerfG, Beschl. v. 1.2.2023 – 1 BvR 1336/20 unanfechtbar; dazu *Sehl*, LTO v. 10.3.2023, abrufbar unter [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/51284](https://www.lto.de/persistent/a_id/51284) (20.4.2026).